

1/2016 Glas & Keramik



VBG-Arbeitsschutzpreis Die Sicherheitskultur der Corning GmbH
Sicherheit am Arbeitsplatz Gefahren erkennen und beurteilen
Lärmexposition Vorsicht, Lärm – Ohren schützen!

Arbeitsschutz in Unternehmen

Pflichten auf mehrere Schultern verteilen

Unternehmer sind für den Arbeitsschutz in ihren Betrieben verantwortlich. Die damit einhergehenden Pflichten können sie auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Da der Unternehmer die Augen nicht überall haben kann, macht das häufig Sinn.

Die Rolle des Unternehmers im Arbeitsschutz

Unternehmer sind die Adressaten für den Arbeitsschutz in den Unternehmen. Pflichten, die in den Aufgabenbereich eines Unternehmers fallen, sind die Durchführung und Veranlassung von Gefährdungsbeurteilungen, die Identifizierung und Beseitigung sicherheitswidriger Umstände und die Durchführung beziehungsweise Veranlassung von Unterweisungen. Zudem sind sie dafür verantwortlich, Fehlverhalten von Mitarbeitern zu beanstanden und die Wirksamkeit von Maßnahmen festzustellen. Sie müssen dafür sorgen, dass Arbeiten eingestellt werden, sofern sie den Arbeitsschutz beeinträchtigen.

Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann seine Unternehmerpflichten jedoch nach § 13 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ auf geeignete, nachgeordnete Mitarbeiter schriftlich übertragen. Der Unternehmer wählt dazu Mitarbeiter aus, die die erforderlichen Qualifikationen aufweisen und die Aufgaben mit der von ihnen gebotenen Sorgfalt ausführen. Infrage kommen dafür unter anderem Betriebs-, Abteilungsleiter und Schichtführer. Dem Unternehmer obliegt weiterhin die Aufsicht und Kontrolle. Er muss in jedem Falle Sorge dafür tragen, dass die übertragenen Aufgaben erfüllt wer-



Ein Unternehmer kann seine Unternehmerpflichten auf einen geeigneten Mitarbeiter übertragen.

den. In der DGUV Regel 100-001 sind Form und Inhalt der Übertragung geregelt. Darin enthalten ist eine Mustervorlage für die Übertragung von Unternehmerpflichten.

Folgen der Pflichtenübertragung

Für die Führungskräfte bedeutet die Pflichtenübertragung, dass sie in ihren Bereichen eigenverantwortlich Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz veranlassen müssen. Sie sind dann für die ihnen konkret übertragenen Aufgaben verantwortlich. Tritt ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine Schädigung eines Dritten ein, wird durch die zuständigen Behörden untersucht

und überprüft, ob einer der Beteiligten die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat. Die verantwortliche Person muss bei nachgewiesenen Verstößen mit arbeitsrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Beispiele aus der Praxis

Wenn Unternehmen ihre Beschäftigten im Führen von Flurförderzeugen (wie Gabelstapler) oder von Kranen selbst ausbilden möchten, muss der Unternehmer eine geeignete Führungskraft im Rahmen der Pflichtenübertragung als Ausbilder schriftlich beauftragen. Die Führungskraft muss über praktische und theoretische Kenntnisse im Führen des jeweiligen Arbeitsmittels und über die Qualifikation zur Ausbildung von Mitarbeitern verfügen. Die VBG unterstützt dabei mit ihrem speziellen Seminarangebot für Ausbilder: „Sicheres Führen von Kranen vermitteln“, „Sicheres Bedienen von Hubarbeitsbühnen vermitteln“, „Sicheres Fahren von Gabelstaplern vermitteln“.

Info

Mehr zu den Vorschriften: www.vbg.de,
 Suchworte: DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 100-001; mehr zu den Seminaren:
www.vbg.de/seminare

Solche hochtemperaturstabilen keramischen Wabenkörper für die Abgasnachbehandlung der Automobile werden unter anderem im Corning-Werk in Kaiserslautern hergestellt.



VBG-Arbeitsschutzpreis 2014

„Sicherheitskultur ist die Art und Weise, wie wir die Dinge handhaben, auch wenn keiner hinsieht!“

So lautet das Motto der Corning GmbH in Kaiserslautern. Seit 2001 arbeitet der Keramikspezialist an der Entwicklung einer unternehmenseigenen Sicherheitskultur. Werkleiter Andreas Schmidt berichtet von seinen Erfahrungen.

Wann hat das Unternehmen den Entschluss gefasst, die Sicherheitskultur in dem Werk in Kaiserslautern zu fördern?

Angefangen hat alles im Jahr 2000, als wir einen Anstieg an Arbeitsunfällen festgestellt haben. Sicher, Arbeits- und Gesundheitsschutz waren schon vorher ein wichtiges Thema bei Corning. Die damalige Unfallstatistik erforderte jedoch eine grundlegende Veränderung unserer Sicherheitskultur, um eine nachhaltige Verbesserung zu erzielen. Dabei spielten die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze und die Umsetzung von gesunden Arbeitsbedingungen eine wesentliche Rolle.

Welche konkreten Maßnahmen wurden für die Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes ergriffen?

Insgesamt haben wir drei Maßnahmenkataloge erstellt. Der erste Katalog umfasste zum Beispiel eine Mitarbeiterumfrage und einen darauf basierenden Aktionsplan. Dieser wurde allmählich umgesetzt und schloss regelmäßige Sicherheitssitzungen sowie Risikoanalysen der Anlagen ein. Damit konnten wir die Anzahl der Arbeitsunfälle stetig senken und erreichten 2005 sogar den niedrigsten Wert in der Geschichte der Corning GmbH.

Warum wurden anschließend zwei weitere Maßnahmenkataloge verfasst?

Nach 2005 zeigte sich ein negativer Trend. Folglich überarbeiteten wir unseren Maßnahmenkatalog und fügten unter anderem ein Bonussystem hinzu. Nach diesem erhielten Mitarbeiter einen Bonus ausgezahlt, wenn die zu Jahresbeginn vorgegebenen Ziele erreicht wurden. Im Jahr 2013 wurde dieser Katalog abermals angepasst und die

einzelnen Mitarbeiter stärker in den Fokus gerückt. So wurden sie zum Beispiel bei den Sicherheitsaudits in den Abteilungen stärker miteinbezogen.

Was war die größte Herausforderung?

Für uns war klar, dass eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheitskultur alle Mitarbeiter im Werk betraf. Nicht nur die Geschäftsführung und Werksleitung, sondern auch die einzelnen Mitarbeiter in den Abteilungen mussten von unserer Strategie und den Maßnahmen überzeugt sein. Das haben wir geschafft, indem wir das Thema in den Vordergrund gestellt haben und Mitarbeiter motiviert haben, sich aktiv damit auseinanderzusetzen. Dies war wohl die größte Aufgabe, aber anders hätten wir die Unfallzahlen nicht dauerhaft senken können.

Wie sieht die Unfallstatistik von Corning GmbH momentan aus?

Ich kann sagen, dass wir auf unsere Ergebnisse sehr stolz sind. Im Vergleich zu den anderen Werken von Corning haben wir im Durchschnitt weniger Unfälle – dennoch wollen wir unsere Sicherheitskultur weiter ausbauen.

Was sind Ihre Pläne für die Zukunft?

Wir wollen weiterhin den Gesundheits- und Arbeitsschutz verbessern. So arbeiten wir kontinuierlich an der Weiterentwicklung unserer Sicherheitskonzepte. Momentan erweitern wir zum Beispiel unsere „Health & Safety“-Bank. Bei dieser Bank hat jeder Mitarbeiter ein virtuelles Punktekonto, auf das mit der Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme oder einem Gesundheitsprogramm Punkte gutgeschrieben werden. Am Jahresende erhöht ein positives Ergebnis die Aus-

zahlung der werksweiten Erfolgsbeteiligung an alle Mitarbeiter. Zudem wird Corning auch in die Verbesserung der Ergonomie und die Verminderung der körperlichen Belastung von Mitarbeitern investieren.

Im Jahr 2014 haben Sie von der VBG den Arbeitsschutzpreis verliehen bekommen. Wofür haben Sie das Preisgeld eingesetzt?

Als wir auf unserer Betriebsversammlung vom VBG-Arbeitsschutzpreis erzählten, waren alle begeistert. Neben dem Rückgang der Unfallzahlen zeigt uns der Preis, dass sich die Arbeit gelohnt hat. Das Preisgeld haben wir für unseren jährlich stattfindenden „Family Day“ im Sommer eingesetzt, zu dem alle Mitarbeiter mit ihren Familien eingeladen sind. So konnte sich Corning nochmals bei allen für das Engagement bedanken.

Was würden Sie anderen Unternehmen empfehlen, die auch an ihrer Sicherheitskultur arbeiten und versuchen, ihre Unfallzahlen zu senken?

Die Maßnahmen, die wir gewählt haben, funktionierten für uns sehr gut. Letztendlich muss aber jedes Unternehmen für sich entscheiden, welche Aktionen sinnvoll sind. Generell kann ich sagen, dass alle Mitarbeiter für den nachhaltigen Arbeits- und Gesundheitsschutz mobilisiert werden müssen. Alle müssen an einem Strang ziehen, sonst funktioniert es nicht. Ich denke, unser Motto kann eine gute Hilfe bei der Verbesserung der Sicherheitskultur sein.

Info

Mehr zu Corning: www.corning.com;
weitere Infos zum VBG-Arbeitsschutzpreis:
www.vbg.de/arbeitsschutzpreis

Durch das Tragen von
Schutzhandschuhen bei
Feuchtarbeiten können
neue Gefährdungen
entstehen.



Sicherheit am Arbeitsplatz

Gefahren erkennen und beurteilen

Arbeitnehmer müssen die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten gewährleisten. Dazu gehört auch, potenzielle Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen – wie es im Arbeitsschutzgesetz und in der DGUV Vorschrift 1 vorgeschrieben ist. Dabei gibt es einiges zu beachten.

Eine neue Maschine bringt einem Unternehmen im besten Fall eine Beschleunigung der Arbeitsprozesse und eine Entlastung der Mitarbeiter. Doch natürlich kann sie auch Gefahren bergen. Um diese festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, muss der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. So muss er etwa ermitteln, ob von ihr Lärm ausgeht oder ob der Nachbararbeitsplatz durch das Aufstellen der neuen Maschine beeinträchtigt ist.

Schritt für Schritt vorgehen

Grundsätzlich gilt: Ein Arbeitgeber muss die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen – unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Wann eine solche Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden muss, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Diese muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Es gibt keine rechtlich bindenden Vorgaben für die Aktualisierungsintervalle. Typische Zeiträume für die Überprüfung sind ein oder zwei Jahre. Unabhängig davon sind Aktualisierungen der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen insbesondere bei folgenden Anlässen notwendig:

- Veränderung der Technologie
- Einführung neuer Arbeitsstoffe
- Änderung von Arbeitsverfahren und Tätigkeiten
- Änderung von Arbeitsbereichen

- Veränderung von Maschinen
- Änderung der Arbeitsorganisation
- Auftreten von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Erkrankungen
- Änderungen von Vorschriften
- Mitarbeiterwechsel

Einen allgemein gültigen Weg für die korrekte Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gibt es nicht. Allerdings hat sich in der Praxis das Vorgehen nach folgenden Schritten bewährt:

1. Erfassung der Betriebsstruktur und Arbeitsorganisation (Untergliederung in Bereiche)
2. Festlegung der Betrachtungseinheit – zum Beispiel arbeitsbereichs-, tätigkeits- oder personenbezogen
3. Ermittlung der Gefährdungen/Belastungen
4. Prüfung, ob die im Vorschriftenwerk aufgeführten Schutzziele erreicht werden
5. Bewertung der Gefährdungen/Belastungen (Einschätzung des Risikos und der Beanspruchung)
6. Festlegung von Maßnahmen, Terminen ihrer Realisierung und Verantwortlichkeiten
7. Kontrolle der Realisierung
8. Gefährdungsbeurteilung nach Realisierung
9. Dokumentation aller Schritte

Gefährdungen erfolgreich beseitigen

Was heißt das konkret für den Unternehmer? Zunächst muss er die betriebliche Struktur und Arbeitsorganisation erfassen und, davon abgeleitet, potenzielle Gefährdungen ermitteln. Hat beispielsweise eine Frau im gebärfähigen Alter Umgang mit bestimm-

ten Gefahrstoffen, gelten für sie andere Grenzen und Richtlinien, als dies für ihren männlichen Kollegen der Fall ist. In der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ ist eine Übersicht der Gefährdungsfaktoren enthalten. Diese können als Checkliste für die erste Ermittlung herangezogen werden. Anschließend muss der Unternehmer feststellen, ob geeignete Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip – also in der Rangfolge Substitution, Technische, Organisatorische und Persönliche Maßnahmen – die Gefährdung minimieren können. Zu jeder Maßnahme gehören auch immer organisatorische Maßnahmen in Form von Unterweisung, etwa wenn ein Mitarbeiter persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt bekommt, und eine Betriebsanweisung, die zum Gegenstand der Unterweisung wird. Es ist auch sinnvoll, Verfahrensanweisungen zu entwickeln, die bereits beim Einkauf von Gefahrstoffen greifen. Bei der Wirksamkeitsprüfung, die spätestens ein Jahr nach der Gefährdungsbeurteilung und den ergriffenen Maßnahmen erfolgen soll, werden die abgeleiteten Schutzmaßnahmen nochmals überprüft. Stellt der Unternehmer hierbei weitere oder neue Gefährdungen am Arbeitsplatz fest, muss er Schritt eins bis acht wiederholen. Alle Schritte müssen jeweils dokumentiert werden.

Info

Unsere Gefährdungskataloge für die Branche finden Sie auch auf: www.vbg.de/glas-keramik, Auswahlbox: Praxishilfen & Material, Suchwort: Gefährdungsbeurteilung

Betrieblicher Arbeitsschutz

Systematisch rangehen

Unternehmen können eine Menge dafür tun, dass Arbeitsunfälle gar nicht erst entstehen. Betriebsanweisungen und Unterweisungen sind dabei zwei wichtige Schritte.

Betriebsanweisungen und Unterweisungen sind zwei Seiten derselben Medaille. Eine Betriebsanweisung ist ein schriftliches Dokument, das Anweisungen enthält, die zum Schutz am Arbeitsplatz beitragen sollen. Im Weißbereich der Zier- und Geschirr- sowie der Baukeramik stellt beispielsweise silikogener Staub ein Risiko für die Gesundheit der Beschäftigten dar. Die Betriebsanweisung hierzu enthält Informationen zu den Gefahren für Mensch und Umwelt, zu den Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip und Verhaltensregeln zum Verhalten im Gefahrfall sowie zu Erster Hilfe, aber auch dazu, wie der Staub sachgerecht entsorgt wird. Ihr Ziel ist die Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsrisiken. Die Bedeutung des Dokuments drückt sich auch darin aus, dass es vom Unternehmer beziehungsweise einer von ihm beauftragten Führungskraft in Kraft gesetzt werden muss. In der DGUV Information 211-010 werden die Anforderungen an die Inhalte und die Bekanntmachung von Betriebsanweisungen beschrieben. Darin enthalten ist auch die unterschiedliche

Kennzeichnung. Betriebsanweisungen sind je nach Thema folgendermaßen farblich gestaltet:

- Orange (Gefahrstoffe)
- Blau (Maschinen)
- Grün (PSA)

Unterweisen ja, aber richtig

Betriebsanweisungen müssen für jeden Mitarbeiter jederzeit einsehbar sein. Außerdem müssen sie bei den mündlich durchgeführten Unterweisungen eingesetzt werden. Unterweisungen sollen Mitarbeiter zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren. Nimmt ein neuer Mitarbeiter seine Arbeit auf, muss ein weisungsbefugter Vorgesetzter eine Ersteinweisung mit ihm durchführen. Unterweisungen sind auch dann vorgeschrieben, wenn ein Mitarbeiter neue Aufgaben übertragen bekommt oder wenn sich Unfälle ereignen. Grundsätzlich gilt: Alle Mitarbeiter im Unternehmen müssen mindestens einmal im Jahr über die für sie zutreffenden Vorschriften unterwiesen werden und mit ihrer Unterschrift bestä-

tigen, dass sie die Unterweisung bekommen und verstanden haben.

Ihre Ansprechpartner bei der VBG

Sie haben Fragen zur Erstellung von Betriebsanweisungen? Dann wenden Sie sich an das VBG-Präventionsfeld Gefahrstoffe in der Bezirksverwaltung Würzburg. Ihre Ansprechpartnerin zum Thema Musterbetriebsanweisungen ist Frau Brigitte Geyer. Telefon: 0931 7943-372

Info

Die Unterweisungshilfen für die Flachglas verarbeitende und grobkeramische Industrie finden Sie auf: www.vbg.de/glaskeramik, Auswahlbox: Praxishilfen und Material, Suchwort: Unterweisung; Musterbetriebsanweisungen finden Sie auch auf: www.vbg.de/glaskeramik, Auswahlbox: Praxishilfen & Material, Suchwort: Betriebsanweisung

Alle Versicherten müssen Betriebsanweisungen jederzeit einsehen können.



Betriebsanweisungen

In Betrieben der keramischen und Glas-Industrie geht es häufig laut zu. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, geeigneten Gehörschutz bereitzustellen.



Lärmexposition

Vorsicht, Lärm – Ohren schützen!

In der keramischen und Glas-Industrie gehören Maschinen- und Produktionslärm oft zum Alltag. Um eine langfristige Schädigung des Gehörs zu vermeiden, ist der Einsatz von Gehörschutz in lärmintensiven Zonen zwingend notwendig.

Lärmintensive Arbeitsplätze gibt es in vielen Berufsgruppen. In der Glas- und Keramikbranche sind zum Beispiel die Mitarbeiter von Glashütten einem hohen Lärmpegel ausgesetzt. Hier werden zum Fertigen von Glasflaschen sogenannte IS-Maschinen verwendet. Diese verursachen in unmittelbarer Nähe einen Lärmpegel von 105 bis 110 Dezibel dB(A) – so viel wie eine laufende Kettensäge in einem Meter Entfernung. Für die Mitarbeiter vor Ort ist diese Lärmexposition eine enorme körperliche Belastung, die nur mit passendem Gehörschutz gemindert werden kann.

Rechtliche Vorgaben

Für die Bestimmung der Lärmbelastung am Arbeitsplatz gilt der Tages-Lärmexpositionspegel. Gemäß der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung liegt der obere Auslösewert bei 85 dB(A). Zum Vergleich: Ein Lkw-Motor, der in fünf Metern Entfernung läuft, verursacht 90 dB(A). Wird nun an einem Arbeitsplatz ein Lärmpegel von 85 dB(A) oder mehr festgestellt, müssen alle Mitarbei-

ter, die sich dort oder in unmittelbarer Nähe aufhalten, geeigneten Gehörschutz tragen. Zudem ist eine Kennzeichnung der lärmintensiven Zone mit einem Hinweisschild erforderlich. Ab einer Exposition von mindestens 85 dB(A) ist die arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt Pflicht.

Der untere Auslösewert liegt bei einem Tages-Lärmexpositionspegel von 80 dB(A). Wird dieser Lärmpegel an einem Arbeitsplatz festgestellt, muss der Arbeitgeber die Mitarbeiter über die Lärmbelastung informieren und geeigneten Gehörschutz bereitstellen. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern die arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt anbieten. Die Arbeitnehmer können selbst entscheiden, ob sie einen Gehörschutz nutzen und die sogenannte Angebotsvorsorge wahrnehmen wollen.

Arten von Gehörschutz

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören auch Gehörschützer. Je nach Betrieb, Tätigkeit und Arbeitsplatz können verschie-

dene Gehörschützer zum Einsatz kommen. Generell unterscheidet man drei Typen: Kapselgehörschützer, Gehörschutzstöpsel und Otoplastiken.

Die Kapselgehörschützer umschließen beide Ohrmuscheln und eignen sich eher für den kurzzeitigen Gebrauch, da sie leicht an- und abgelegt werden können. Je nach Arbeitsumfeld gibt es auch spezielle Kapselgehörschützer, die den Schall so dämmen, dass sie eine Unterhaltung zwischen Mitarbeitern ermöglichen. Andere wiederum verfügen über eine Kommunikationseinrichtung.

Der zweite Typ, die Gehörschutzstöpsel, werden im Gehörgang getragen. Sie sind für Arbeitsplätze geeignet, an denen die Beschäftigten einem kontinuierlichen Lärmpegel ausgesetzt sind. Zudem werden sie auch bei der Ermittlung von Störungsursachen empfohlen, da sie ein besseres Richtungshören ermöglichen, und bei hohen Umgebungstemperaturen, die zum Schwitzen unter Gehörschutzkapseln führen. Bei extrem hohen Lärmpegeln können auch geprüfte Kombina-



Die wichtigsten Lärm- maßnahmen auf einen Blick (STOP-Methode):

S – Substitution:

Diese Maßnahme stammt aus dem Bereich der Gefahrstoffe. Die lärmintensive Maschine wird, wenn möglich, durch eine leisere ersetzt. So kann zum Beispiel eine laute Säge durch ein leiseres Schneidegerät ersetzt werden.

T – Technische Maßnahmen:

Sie umfassen die Lärmbekämpfung an der Quelle. Die lärmintensiven Maschinen werden zum Beispiel mit Lärmschutzwänden oder einer Lärmschutzkabine umschlossen. Diese absorbieren den Lärm und sorgen so für eine leisere Umgebung. In der Regel müssen die Maßnahmen schon während des Anlagenbaus berücksichtigt werden.

O – Organisatorische Maßnahmen:

Wichtig für diese Maßnahmen ist der Tages-Lärmexpositionspegel. Er ist die gemittelte Lärmbelastung bei einer Acht-Stunden-Schicht und bestimmt die Wahl des Gehörschutzes für den einzelnen Mitarbeiter. Wird die Arbeitszeit in einer lärmintensiven Zone verkürzt, so verringert sich auch der Tages-Lärmexpositionspegel des Mitarbeiters. So kann unter Umständen auf einen Gehörschutz verzichtet werden, obwohl der Lärmpegel über 85 dB(A) liegt.

P – Persönliche Maßnahmen:

Diese Maßnahmen betreffen den einzelnen Mitarbeiter und umfassen den individuellen Gehörschutz, also Ohrstöpsel, Otoplastiken oder Kapselgehörschutz.



Kapselgehörschützer können leicht auf- und abgesetzt werden. Daher werden sie häufig als Gehörschutz gewählt, wenn es nur kurzzeitig zu Lärmbelastungen kommt.

tionen von Gehörschutzstöpseln und Kapselgehörschützern verwendet werden.

Der dritte Typ sind die Otoplastiken. Sie sind eine Unterform der Gehörschutzstöpsel und werden in den Gehörgang oder die Ohrmuschel eingeführt. Jedoch sind sie um einiges bequemer, weil sie individuell für jeden Mitarbeiter geformt werden. Da sie bei überprüfem Sitz eine sichere Dämmung gewährleisten, wird zu Otoplastiken geraten, wenn bereits eine Hörminderung medizinisch nachgewiesen wurde. Für die Anschaffung von Otoplastiken können Unternehmen der Branche Glas und Keramik über das Prämienvverfahren der VBG finanziell bezuschusst werden.

Pflichten des Arbeitgebers

In lärmintensiven Branchen ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Lärmkataster zu erstellen. Dieses umfasst eine schalltechnische Bestandsanalyse von allen Arbeitsbereichen im Unternehmen. Zudem muss der Arbeitgeber ein Lärmminierungsprogramm durch-

führen und sich damit auseinandersetzen, wie Lärm dezimiert werden kann. Dazu gehört auch die regelmäßige Überprüfung von technischen Neuerungen im Lärmschutz. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen zur Lärmminierung hat sich die STOP-Methode bewährt (siehe Infokasten rechts). Auch wenn man mit geeignetem Gehörschützern die körperliche Belastung senken kann, sind diese doch nicht ganz ungefährlich. Im Falle eines Unfalls vermindert der Gehörschutz die Wahrnehmung akustischer Signale. Daher müssen die heutigen Gehörschützer so gestaltet sein, dass sie Warnsignale durchlassen. In der Regel werden im Alarmierungsfall in lärmintensiven Zonen zusätzlich visuelle Signale eingesetzt.

Info

DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“, www.vbg.de,
Suchwort: DGUV 112-194

Branchentreffen

10. Würzburger VBG-Forum

„Prävention verlangt einen langen Atem“

Zum zehnten Mal hat das Würzburger Forum am 16. Oktober im Vogel Convention Center stattgefunden. Wer Prävention betreiben will, braucht einen langen Atem, da ein guter Gesundheits- und Arbeitsschutz sich nicht über Nacht einstellt. Die an der Umsetzung beteiligten Akteure müssen langfristig und systematisch planen und an diversen Stellen ansetzen. Keine leichte Aufgabe, vor allem, weil der Erfolg häufig erst nach längerer Zeit sichtbar wird. Auf dem Würzburger Forum wurden die Chancen und Herausforderungen der Prävention daher aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet.

Volles Programm

Am Vormittag beschäftigten sich die Teilnehmer in Workshops mit Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen sowie der persönlichen Schutzausrüstung gegen Stich- und Schnittverletzungen bei der Be- und Verarbeitung von Flachglas. Am Nachmittag ging es mit Vorträgen unterschiedlicher Referenten weiter. So sprach zum Beispiel Thomas Poxleitner vom Unternehmen Verallia über Ausdauer und Geduld als wesentliche Voraussetzungen, um die Sicherheitskultur nachhaltig zu stabilisieren. Und der Extremkletterer Thomas Huber, der gemeinsam mit seinem Bruder Alexander als die Huberbuam bekannt ist, referierte über das bewusste Wahrnehmen von Risiken.

Info

Infos zum Würzburger Forum,
www.vbg.de, Suchwort:
Würzburger Forum



Am VBG-Messestand konnten sich Besucher zum Thema Staubbelastung informieren.

Fachmesse

Experten unter sich

Von A-Staub bis Weißputzen – die Ceramitec lockte zahlreiche Fachbesucher nach München.

Vier Tage, 617 Aussteller aus 37 Ländern und mehr als 15.000 Teilnehmer: Die Ceramitec war auch in diesem Jahr wieder ein wichtiger Treffpunkt für die Keramikbranche. Die Messe fand vom 20. bis 23. Oktober 2015 auf dem Münchener Messegelände statt. Die VBG richtete an ihrem Stand den Fokus insbesondere auf zwei Themen: „Der neue A-Staub-Grenzwert – Ein alter Hut?“ und das Erkennen und Verhindern der „Manipulation von Schutzeinrichtungen“. Laut einer Studie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) werden circa ein Drittel aller Schutzeinrichtungen an Maschinen manipuliert. Ein schwerwiegendes Problem, das zu tödlichen Unfällen führen kann. Um dem entgegenzuwirken, konnten Besucher am VBG-Messestand an einem Modell lernen, Manipulationen schnell zu erkennen und zu verhindern. Für die alveolengängige Fraktion des Staubes wurde der allgemeine Staubgrenzwert am Arbeitsplatz im Jahr 2014 von 3 mg/m³ auf 1,25 mg/m³ gesenkt. Bis 2018 gibt es dafür eine Übergangsregelung. Daher wurde am Messestand der VBG eine innovative Arbeitskabinenvorstellung. Sie reduziert die Staubbelastung der Mitarbeiter beim Weißputzen von Sanitärkeramik. Täglich mehrere Vorträge für Interessierte aus Unternehmen und für Schülerinnen und Schüler von Fachschulen sowie ein Staubquiz rundeten das Programm am VBG-Stand ab.

Info

VBG-Fachwissen „Gib dem Staub keine Chance!“, www.vbg.de, Suchwort: Staub;
www.staub-info.de

VBG-Homepage

Gut informiert

Das Branchenportal der keramischen und Glasindustrie wird laufend aktualisiert.

Die Internetseite der keramischen und Glas-Industrie wird aktuell überarbeitet. Sie fasst nun unter „Aktuelles aus der Branche“ alle relevanten Informationen auf einen Blick zusammen. Darin finden Sie neben Informationen zum Prämienvorhaben, Veranstaltungen sowie Hinweise auf relevante neue oder überarbeitete Medien wie zum Beispiel überarbeitete Fachinformationen zu den Themen „Probetrieb technischer Einrichtungen“ oder „Nutzungsdauer von Winden, Hub- und Zuggeräten“. Auch die Rubriken „Statistik“ und „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wurden überarbeitet. Unter Statistik finden Sie aktuelle Zahlen zum Unfallgeschehen in der Branche. Die Informationen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wurden anhand der rechtlichen Änderungen der ArbMedVV angepasst. Für die kommenden Monate sind weitere Veränderungen geplant. So wird die Rubrik „Präventionsschwerpunkte“ hinzukommen, die unter anderem über Themen wie Staub und Maschinen sowie innerbetrieblichen Transport informieren wird.

Info

www.vbg.de/paemie;
www.vbg.de/glaskeramik

Impressum

Herausgeber: VBG, Deelbögenkamp 4,
22297 Hamburg, www.vbg.de
Verantwortlich für den Inhalt (i.S.d.P.):
Dr. Andreas Weber
Produkt-Nr.: 01-05-5276-5
www.vbg.de/certo